

Wohin mit dem Antrag?	abgeben im:	Postadresse:
	AStA-Büro Gebäude B	AStA FH Flensburg
	Öffnungszeiten Mo. – Fr. 9:00 – 13:00 Uhr	Kanzleistraße 91-93
	(in den Semesterferien laut Aushang)	D-24943 Flensburg
	Internet: http://www.flensburg-studieren.de	Telefon: 0461 / 805-1209
	E-Mail: asta.koordinator@stud.fh-flensburg.de	Fax: 0461 / 805-1210
Stand Juni 2008		

Wichtig: (im folgenden Auszüge aus der Beitragssatzung)

§ 3

Beitragserstattung bei Exmatrikulation oder Aufhebung der Immatrikulation

Studierenden, die sich bis zum Ende des ersten Semestermonats (März oder September) exmatrikulieren oder deren Immatrikulation aufgehoben wird, wird der Semesterbeitrag erstattet, wenn sie dies bis zum Ende des Semesters beantragen und dem Antrag eine entsprechende Bescheinigung der Fachhochschule Flensburg beifügen.

§ 4

Beitragserstattung bei Beurlaubung

1. Studierenden, die für das betreffende Semester beurlaubt sind, wird der Semesterbeitrag erstattet, wenn sie dies bis zum 31. März für das Sommersemester und bis zum 30. September für das Wintersemester beantragen und dem Antrag eine Urlaubsbescheinigung beilegen.
- (2) Die Rückerstattung des Teilbeitrages für das Semesterticket erfolgt nur bei Rückgabe des als Semesterticket gültigen Leporelloabschnitts.

§ 5

Beitragserstattung des Teilbeitrages für das Semesterticket

- (1) Folgenden Studierenden wird der Teilbeitrag für das Semesterticket erstattet, wenn sie dies bis zum 31. März für das Sommersemester und bis zum 30. September für das Wintersemester beantragen und dem Antrag den als Semesterticket gültigen Leporelloabschnitt sowie die in Absatz 2 genannten Nachweise beifügen:
 1. Inhaberinnen oder Inhaber eines personengebundenen Umlandtickets (ASS Monatskarte Schüler/Auszubildende). (Anmerkung: Dieser Satz ist z. Zt. noch unwirksam).
 2. Schwerbehinderten, die nach den §§ 59 ff Schwerbehindertengesetz unentgeltlich zu befördern und im Besitz eines Ausweises mit einer gültigen Wertmarke sind. Vorzulegen ist der Schwerbehindertenausweis.
 3. Behinderten, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können.
 4. Studierenden, die zur Erlangung eines ordentlichen Studienabschlusses an einer Einrichtung außerhalb Flensburgs studieren
 5. Studierenden, die sich zur Erlangung eines ordentlichen Studienabschlusses dauerhaft an einer Einrichtung außerhalb des Semesterticket-Einzugsbereiches aufhalten müssen (Praktikum oder Diplomarbeit).
- (2) Einem Erstattungsantrag nach Absatz 1 sind folgende Nachweise beizufügen:
 1. bei einem Antrag nach Absatz 1 Nr. 1 ein entsprechendes Ticket (Anmerkung: Dieser Satz ist z. Zt. noch unwirksam),
 2. bei einem Antrag nach Absatz 1 Nr. 2 der Schwerbehindertenausweis,
 3. bei einem Antrag nach Absatz 1 Nr. 3 der Behindertenausweis,
 4. bei einem Antrag nach Absatz 1 Nr. 4 eine entsprechende Bescheinigung des Auslandsamtes der Fachhochschule Flensburg oder der ausländischen Hochschule,
 5. bei einem Antrag nach Absatz 1 Nr. 5 eine entsprechende Bescheinigung und eine Meldebestätigung des anderen Studien- oder Aufenthaltsortes.

§ 6

Beitragserstattung in Härtefällen

Studierenden, die das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte nachweisen, kann der Semesterbeitrag oder der Teilbeitrag für das Semesterticket erstattet werden, wenn sie dies bis zum 28. Februar für das Sommersemester und bis zum 31. August für das Wintersemester beantragen und den als Semesterticket gültigen Leporelloabschnitt beifügen.

§ 7

Weitere Bestimmungen

- (1) Erstattungsanträge gemäß der §§ 3 - 5 sind beim Allgemeinen Studierendenausschuss der Fachhochschule Flensburg einzureichen. Über sie entscheidet der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Erstattungsanträge gemäß § 6 sind beim Studierendenparlament der Fachhochschule Flensburg einzureichen. Über sie entscheidet das Studierendenparlament nach Maßgabe dieser Ordnung in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Ein Erstattungsantrag kann auch von einer hierzu schriftlich bevollmächtigten Person gestellt werden.
- (4) Statt der Originaldokumente der geforderten Bescheinigungen und Nachweise können von den zuständigen Gremien auch beglaubigte Kopien davon anerkannt werden.
- (5) Wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die Antragsfrist ohne eigenes Verschulden überschritten wurde, können die zuständigen Gremien dem entsprechend verspäteten Antrag stattgeben.
- (6) Der mit dem Antrag eingereichte Semesterticketabschnitt des Leporello wird einbehalten, wenn dem Antrag stattgegeben wird. Er wird zurückgesandt, wenn der Antrag abgelehnt wird.
- (7) Wird der Antrag abgelehnt, so kann dagegen innerhalb eines Monats schriftlich beim Studierendenparlament Widerspruch eingereicht werden. Dem Widerspruch ist der Semesterticketabschnitt des Leporello beizufügen. Über den Widerspruch entscheidet das Studierendenparlament in nichtöffentlicher Sitzung.